

46. 1. Kann der legitimierte Wechselindossatar die Wechselklage gegen den Acceptanten und den Aussteller des Wechsels aus eigenem Rechte anstellen, obgleich er von einem Zwischenindossanten Deckung für die Wechselsumme erhalten hat?

2. Besteht zwischen dem Acceptanten und dem Aussteller eines Wechsels notwendige Streitgenossenschaft, wenn sie in einer Klage belangt werden und sich derselben Einrede bedienen?

I. Civilsenat. Ur. v. 1. Juni 1901 i. S. St. u. L. (Befl.) w. Bayerische Bodenkredit-Anstalt (Kl.). Rep. I. 160/01.

I. Landgericht I München, Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin erhob im November 1900 aus einem von N. L. auf L. St. gezogenen und von diesem acceptierten, am 25. Oktober 1900 fälligen Wechsel über 3800 M, der das Blankoindossament von N. L. trug, dann von R. W. an die Klägerin und von dieser an die Reichsbankhauptstelle in München indossiert und am 26. Oktober 1900 mangels Zahlung protestiert war, nach erfolgter Wiedereinlösung des Wechsels im Regreßwege gegen die Beklagten als den Acceptanten und den Aussteller des Wechsels im Wechselprozeße Klage auf Zahlung der Wechselsumme von 3800 M nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 31. Oktober 1900. Die Beklagten schützten die Einrede vor, daß der Wechsel Ende Oktober 1900 von ihrem Nachmanne R. W. der Klägerin bezahlt worden sei.

Die Klägerin gestand zu, am 31. Oktober 1900 von R. W. 3800 M erhalten zu haben, bestritt aber, daß diese Zahlung ihrem Klagerechte gegen die Beklagten entgegenstehe. Sie behauptete unter Vorlegung eines beglaubigten Kontoforrentauszuges für R. W. aus ihren Büchern, daß sie den Klagewechsel von R. W. im Kontoforrentverkehr erhalten, daß sie nach telegraphischer Benachrichtigung des R. W. von der Protestierung des Wechsels mangels Zahlung von diesem am 29. Oktober 1900 folgenden, von ihr vorgelegten Brief erhalten habe:

„Ich empfang heute Ihr Telegramm und ersuche Sie, Ihre Wechselrechte gegen die Firma N. L. hier geltend zu machen. Zur gefälligen Gutschrift werde ich Ihnen morgen ohne besondere Anzeige 3800 M überweisen und empfehle mich Ihnen unterdessen“,

und daß sie nach Eingang der 3800 *M* darauf, wie folgt, geantwortet habe:

„Heute kamen uns von Ihnen per Reichsbank-Girokonto 3800 *M* zu, wofür wir Sie V<sup>a</sup>. 31. Oktober erkennen“.

Hieraus leitete die Klägerin her, daß die Zahlung der 3800 *M* im Kontokorrentverkehr, nicht aber zur Tilgung der Wechselschuld geleistet sei. Falls aber auf den Wechsel gezahlt sei, so sei durch diese Zahlung nur R. W. von seiner Regreßschuld frei geworden, keineswegs aber eine Befreiung der Vordermänner von ihrer Verbindlichkeit aus dem Wechsel eingetreten.

Die Beklagten suchten dagegen auszuführen, daß durch die vorgelegten Briefe die Tilgung der Wechselschuld durch Zahlung dargethan werde.

In erster Instanz wurde die Klage abgewiesen; dagegen verurteilte das Berufungsgericht die beiden Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen.

Die mitverklagte Firma N. L. legte Revision ein. Sie beantragte, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheiles auf Zurückweisung der gegnerischen Berufung zu erkennen. Die Klägerin trug auf Zurückweisung der Revision an. In dem zur Verhandlung über die Revision anberaumten Termine erklärte der Anwalt der Revisionsklägerin, daß ihm auch der Mitbeklagte L. St. seine Vertretung übertragen habe, und stellte namens desselben den Antrag, auch für ihn auf Zurückweisung der klägerischen Berufung zu erkennen. Die Klägerin beantragte, diese Beteiligung des Beklagten St. an dem Verfahren in der Revisionsinstanz für unzulässig zu erklären. Die Revision der Firma N. L. ist zurückgewiesen, und der Antrag des Beklagten St. als unzulässig verworfen worden.

Aus den Gründen:

„Der Versuch des Mitbeklagten St., sich an dem Verfahren in der Revisionsinstanz in der Weise zu beteiligen, daß er eine Beseitigung des Berufungsurtheiles, auch soweit dasselbe gegen ihn ergangen ist, herbeiführen will, ist verfehlt. Der Mitbeklagte St. hat innerhalb der gesetzlichen Kofrist das Rechtsmittel der Revision nicht eingelegt. Das Berufungsurteil ist deshalb ihm gegenüber rechtskräftig geworden, wenn nicht der Fall einer notwendigen Streitgenossenschaft zwischen ihm und der mitverklagten Firma N. L. vorliegt; denn nur in diesem

Falle würde die rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels durch letztere Firma auch für ihn wirksam sein (§ 62 C.P.O.). Ein Fall der notwendigen Streitgenossenschaft liegt aber nicht vor. Die Verpflichtungen des Acceptanten und des Ausstellers aus ihren Unterschriften auf dem Wechsel sind durchaus selbständige und bedingen in keiner Weise die Gemeinsamkeit prozessualer Geltendmachung gegen beide. Ebensovienig lassen diese Verpflichtungen nur eine einheitliche Feststellung zu. Die Verpflichtung des Acceptanten kann begründet sein, die des Ausstellers dagegen nicht. Der Umstand, daß sich beide Beklagte im vorliegenden Falle zu ihrer Verteidigung der gleichen, auf denselben Sachverhalt gestützten Einrede bedienen, führt nicht dahin, die Verpflichtungen beider Beklagten als solche erscheinen zu lassen, welche nur einheitlich festgestellt werden könnten. Auch daraus, daß die Beklagten Schuldner derselben Leistung sind, ergibt sich für sie keine notwendige Streitgenossenschaft.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 30 S. 385; Gruchot, Beiträge Bd. 38 S. 1204.

Der Antrag des Mitbeklagten St. war demnach als unzulässig zu verwerfen.

Aber auch die Revision der Firma N. L. ist unbegründet. Daß durch die von R. W., dem Vormanne der Klägerin, an die letztere geleistete Zahlung von 3800 M eine objektive, den Acceptanten und den Aussteller befreiende Tilgung der Wechselschuld erfolgt sei, ist mit der Thatsache, daß der Wechsel der Klägerin belassen worden ist, ohne daß eine Vermerkung der erfolgten Zahlung auf demselben stattgefunden hat, und mit dem Inhalte des Briefes, den W. am 29. Oktober 1900 an die Klägerin gerichtet hat, unvereinbar. Dieser Brief ergibt vielmehr unmittelbar, daß nach der Absicht des Zahlenden die Wechselverbindlichkeit seiner Vordermänner bestehen bleiben und von der Klägerin verfolgt werden sollte. Es geht aber auch aus diesem Briefe nicht hervor, daß diese Geltendmachung der Wechselforderung durch die Klägerin nur für Rechnung des W. habe geschehen sollen, nachdem die Klägerin wegen ihrer Wechselregreßforderung durch W. befriedigt worden sei. Läge dieser Fall vor, so würde die Klägerin als Inkassomandatarin des W. anzusehen sein und sich diejenigen Einwendungen entgegensetzen lassen müssen, welche der Firma N. L. gegen W. zustehen würden, wenn dieser als Wechsel-

kläger aufträte. Der Brief vom 29. Oktober 1900 ergibt jedoch nur, daß W. aus nicht zum Ausdruck gebrachten Gründen die Klägerin ersucht hat, ihre Wechselrechte gegen die Firma N. L. zu verfolgen, indem er ihr gleichzeitig Deckung in Höhe der Wechselsumme zu gewähren versprach. Diesem Ersuchen konnte die Klägerin entsprechen, ohne daß der Firma N. L. aus dem Verhältnisse der Klägerin zu W. eine Einrede zustand. Die rechtliche Natur der von W. der Klägerin gewährten Deckung kann dahingestellt bleiben. Mag dieselbe als eine bloße Sicherheit, als eine Zahlung unter der Bedingung späterer Zurückforderung oder Verrechnung nach Eingang der Wechselschuld von den Beklagten, oder als a-conto-Zahlung im Kontokorrent-Verkehr angesehen werden, in keinem Falle ist ersichtlich, daß damit eine endgültige Befriedigung der Klägerin wegen ihrer Regressforderung eintreten sollte. Dem widerspricht das Ersuchen W.'s an die Klägerin, ihre Wechselrechte geltend zu machen, woran die Klägerin kein Interesse mehr gehabt hätte, wenn sie voll und endgültig befriedigt war. Daß jenes Ersuchen nur simuliert, in Wahrheit aber vereinbart gewesen wäre, daß die Klägerin nur für W. handeln sollte, und daß die Klägerin auf Grund solcher Vereinbarung die vorliegende Klage erhoben hätte, dafür liegt nichts vor. Eine ausdrückliche Abrede solchen Inhaltes ist nicht behauptet, und für ein stillschweigendes Übereinkommen fehlt jeder Anhalt, da, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, von seiten der Beklagten nicht einmal behauptet worden ist, daß der Klägerin von den Gründen, aus denen angeblich W. vermeiden wollte, selbst gegen die Beklagte vorzugehen, irgend etwas bekannt gewesen sei. Der Klägerin steht also der Einwand der Arglist nicht entgegen, und ihr Anspruch aus dem Wechsel gegen die Ausstellerin desselben besteht zu Recht, weil sie ungeachtet der ihr von dem Zwischeninossantanten W. gewährten Deckung nicht aufgehört hat, wahre Wechselgläubigerin zu sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 11 S. 20/21, Bd. 23 S. 125;  
Bolze, PraxiS Bd. 8 Nr. 364." . . .